

Bekanntmachungen über Veränderungen in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Wahlperiode 2021 bis 2025

Beendigung der Mitgliedschaft von Prof. Edgar Bohn

Prof. Edgar Bohn hat als unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung sein Mandat gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Wahlordnung der IHK Karlsruhe (WahlO) zum 31.12.2024 niedergelegt.

Ein Nachrücker ist nicht vorhanden.

Gemäß §§ 2 Abs. 2, 23 WahlO ist an seine Stelle

Matthias Kreibich,
Vorsitzender des Vorstands des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes
und BGV-Versicherung AG,
Karlsruhe

in der Wahlgruppe **V Kreditinstitute und Versicherer, Wahlbezirke 1 bis 6 =
Kammerbezirk** durch Zuwahl nachgerückt.

Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft von Prof. Edgar Bohn und das Nachrücken durch Zuwahl von Matthias Kreibich in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer am 8. April 2025 werden hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, 8. April 2025

gez. Volker Hasbargen
Präsident

gez. Dr. Arne Rudolph
Hauptgeschäftsführer



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

Bekanntmachungen über die mittelbare Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Wahlperiode 2021 bis 2025

Das am 8. April 2025 festgestellte Ergebnis der mittelbaren Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe wird hiermit gemäß §§ 23 Abs. 5, 25 der Wahlordnung der IHK Karlsruhe (WahlO) bekannt gemacht:

Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe haben auf Vorschlag des Präsidiums (Umlaufbeschluss vom 21. Februar 2025) in ihrer Sitzung am 8. April 2025 als Wahlpersonen gemäß §§ 2 Abs. 2, 23 WahlO

in der Wahlgruppe V Kreditinstitute und Versicherer und dem Wahlbezirk 1 bis 6 =
Kammerbezirk

Matthias Kreibich,

**Vorsitzender des Vorstands des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes und
BGV-Versicherung AG,
Karlsruhe**

als Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Wahlperiode 2021 bis 2025 mittelbar hinzugewählt.

Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen gemäß § 23 Abs. 6, 22 Abs. 1 der Wahlordnung der IHK Karlsruhe (WahlO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.

Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß § 23 Abs. 1 WahlO Wahlperson oder gemäß § 4 WahlO in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls in dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet das Präsidium.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.
Hierüber entscheidet die Vollversammlung.

Karlsruhe, 8. April 2025

gez. Volker Hasbargen
Präsident

gez. Dr. Arne Rudolph
Hauptgeschäftsführer

Tag der Einstellung: 12. Mai 2025